wo Landgemeinde- u. gutsherrl. Organe.

Zeitungsblatt v. Jahre 1686 als Rest bezeichnet
bez. ungeschuldigte Beiträge- Fond Beschl. von
der Ortsbehörde in Antrag. zu keiner Zeit
aufgestellt worden, wo wir doch in der Lage
wenigstens Landesmarkung der Gemeinde Schulden ein-
zumindest zu Rate gezogen wären, bei der
Art verschiedene Beiträge sind die ungeschuldigte
Rechte Kleinstmengen bez zu zahlen.

Der Rat sieht mit Anerkennung dessen Recht, wenn
der Antrag Gemeinde-Schulden Beschl. berechtigt erscheint
wenigstens zu stellen, wenn in diesem Einzelfalle.

Pillnitz Landgem. 13 Sept. 1839
der Gemeinde-Schuldner-Gemeinde
J. V. Lutze.

zu 9 der Ver. Verfügt Einsicht d. Landgem. Beschluss,
daß der Verteilung der Gemeinde Grundsteuer-Einnahme
der Schulden Ordnung v. 3. Febr. u. 7. Nov. 1838 der
Anwendung der Landgemeindeordnung auf Ill. Nachtrag betr.
Form der Zahlungen vom 5 Okt. Nachtrag Sinn
zu entsprechen zu den 3 Ausschüssen. Beschluß
notwendig.

Dresden 24 Sept. 1839 v. Zeschwitz,

zu 11 Antrag: Genehmigung bez. Verfügung, der Ill.
Nachtrag: neue Übergabe v. Pflichtenheft
Ill. Landgem. O.: neue Ausschüsse v. Einwohnerschaft
Ill. Nachtrag: alle Übergabe Einwohnerschaft
Ill. Schulden Ord: neue Ausschüsse v (928)
Antrag in Nähe große Zahl und Schule.
Lüttewitz
Ill. Landgem. 7 Juni 1839 Lutze.

zu 15-17 Schreiben an Nachtrag v. Land- Übergabe Landschaft

Verordnung- Form 5 Okt. 1839 wegen der
Einschätzung Gebäude Ortschaften, der die Landes-
Gemeindebehörde zu schaffende Stellung v. der
Zahlung-Pflicht der Gemeindeverwaltung
Landgem. 11 Sept. 1839. Lutze

zu 19 Protokoll d- Versammlung am 5 Okt. 1839

gem. Z. Bundesver. Just Thomas. Pflugel
" Z Hoffmann. J. a. Vorsitz.
" " d. Gem. Vorst. Lutze.
1 " Thom. Gem. Brandt
2 " Jo. Gottl. Gottsche
3 " Joh. Christ. Pflug
4 " Joh. Gottl. Gerlinger
5 " a. Mitgl. Hannebau-
6 " d. Gem. Hölzner

Gegenstand der Beratung:

Anwendung der Verfügung Ausgleichung Gemeinde durch
die Nachtrag erforderl, der Gemeinde über Schulden durch
Nachtragsordnung ~~erfordert~~ notwendig wird/falle.

Nachtrag und Übergabe d. 3 Ausschüsse

Nachtragsordnung: 4 Mitglieder, welche der Rat
einer Ausschuss und einer Rath abschließ- Klasse

Nachtrag regelt die Stellung der nach der
Landgemeindeordnung ermittelt Gemeinde Ausschüsse die-
neben Handen Schulden einer der gesamte Verfügung-
der Gemeindeorgane und Verwaltungsbehörde durch der
Nachtragsordnung der Nachtrag ermittelte Abgabe-
Ausschuss übertragen werden.

Auf Falle Verfügung Ausgleichung die Gemeinde,
wenn der Zahlung der Nachtragsordnung berührt
wird/fällt, der Schuldenrechtliche Verfügung vorgenommen
werden, wodurch abgestellt wird der Ausschuss
in der Nachtragsordnung zu- Aufteilung gemäß der Falle.

Bei der Gemeinde Schuldung Falle 2 Klassen: ausstell-
der- Einwohnerschaft - Vorgl. wahlberechtigte Übergabe ver-
teilt werden.

Der Schuldung der fortgesetzten Falle durch der Ein-
stellung Stellvertreter.

Der Ausschuss Falle durch 3 Nachtragsordnung. Der
Antrag der Landgemeinde über durch die - der Ver-
Zahlung zu wählende Nachtragsordnung verteilt
werden.

Der Vorsitzende Lutze, Gemeinde.